

## **Satzung des Jugendamtes des Landkreises Vorpommern-Greifswald**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 70 und 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) und des § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz - KJHG-Org M-V) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald auf seiner Sitzung am 24.08.2020 (Beschluss Nr: 166-6/20) die folgende Satzung des Jugendamtes des Landkreises Vorpommern-Greifswald erlassen:

### **1. Abschnitt – Jugendamt**

#### **§ 1 Gliederung und Bezeichnung**

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald als Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterhält zur Wahrnehmung der Aufgaben des SGB VIII ein Jugendamt. Gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII werden die Aufgaben nach § 2 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die ihm nach dem SGB VIII und anderen Rechtsvorschriften obliegen, sowie der in dieser Satzung festgeschriebenen Aufgaben.

#### **§ 3 Aufgaben**

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung und Förderung der Persönlichkeit der jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familien sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt hat gemäß § 81 SGB VIII mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zusammenzuarbeiten, deren Tätigkeiten sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirken.

## **2. Abschnitt – Jugendhilfeausschuss**

### **§ 4 Zuständigkeit, Mitglieder**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Kommunalverfassung M-V und der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte Mitglieder und beratende Mitglieder an.

### **§ 5 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Grundlage für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses bilden § 5 und § 6 Landesjugendhilfeorganisationsgesetz - KJHG-Org M-V.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vorpommern-Greifswald gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden an. Dem Jugendhilfeausschuss kann stimmberechtigt angehören, wer zum Zeitpunkt der Wahl als Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet hat und seinen/ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsort im Landkreis Vorpommern-Greifswald hat.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlzeit des Kreistages von diesem gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist jeweils ein/e Stellvertreter/Stellvertreterin zu wählen. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Gemäß § 71 Abs. 1 SGB VIII kann der Kreistag neben seinen Mitgliedern auch in der Jugendhilfe erfahrene natürliche Personen in den Jugendhilfeausschuss wählen. Für die Mitglieder des Kreistages oder die in der Jugendhilfe erfahrenen natürlichen Personen stehen insgesamt 3/5 der Stimmen (9) zur Verfügung. Als Erfahrungen in der Jugendhilfe gelten insbesondere ehrenamtliche und berufliche Tätigkeiten, die den Angeboten und Hilfen gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII vergleichbar sind. Die übrigen 2/5 des Anteils der Stimmen (6) stehen natürlichen Personen zu, die von den im Bereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Der/Die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und zwei Stellvertreter/innen werden von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.
- (7) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist vom Kreistag ein/e Stellvertreter/Stellvertreterin für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.
- (8) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  - a) der Landrat/die Landrätin oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung,
  - b) die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung,
  - c) ein Richter/eine Richterin des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichts, der/ die von der Leitung des zuständigen Landgerichtes bestellt wird,

- d) ein Vertreter/eine Vertreterin der Arbeitsverwaltung, der/die von der jeweiligen Agentur für Arbeit bestimmt wird, sowie ein Vertreter/eine Vertreterin des jeweiligen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II,
- e) ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulen, der/die vom staatlichen Schulamt bestimmt wird,
- f) ein Vertreter/eine Vertreterin der Polizei, der/die von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird,
- g) ein Vertreter/eine Vertreterin der Jugendorganisationen, der/die durch den Kreisjugendring bestimmt wird, sofern dem Jugendhilfeausschuss nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Kreisjugendringes angehört.

(9) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 8 Buchstaben c - g ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.

(10) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige und junge Menschen einladen und an den Beratungen beteiligen.

### **§ 6 Unterausschüsse**

(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung. Er bestimmt die Arbeitsaufträge und wählt die Mitglieder für diesen Unterausschuss. Die Träger der freien Jugendhilfe sollen gemäß § 7 KJHG-Org M-V an der Arbeit des Unterausschusses Jugendhilfeplanung ständig mitwirken.

(2) Zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und Aufgaben können weitere Unterausschüsse gebildet werden, die beratend tätig sind. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt.

Zu den Sitzungen können Sachverständige und junge Menschen eingeladen und an den Beratungen beteiligt werden.

(3) Die Beratungen der Unterausschüsse finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

### **§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er nimmt die Rechte nach § 71 Abs. 3 SGB VIII wahr.

(2) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellen von Richtlinien für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
2. Jugendhilfeplanung,
3. Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe, die im Bereich des öffentlichen Trägers wirken,
4. Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben und der Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung an die Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII,
5. Vorberatung der jährlichen Haushaltsplanansätze/Budgetplanung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe einschließlich des Stellenplanes,

6. Entscheidung über die ideelle und materielle Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe sowie der Träger der freien Jugendhilfe, sofern diese über den Regelungsgehalt der in der Verwaltung des Jugendamtes bewirtschafteten Richtlinien des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald und der dafür bereitgestellten Mittel hinaus erfolgt,
7. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der Jugendhilfe bis zu 3 Jahren Dauer im Rahmen der Beschlüsse des Kreistages zum Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG M-V) unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
8. Vorschlag der Jugendschöffen/Jugendschöffinnen gemäß Jugendgerichtsgesetz.

### **§ 8 Anhörungs- und Antragsrecht des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht zur Abgabe von Stellungnahmen, insbesondere
  - a) zum Teilhaushalt des Jugendamtes im Rahmen der Beratung des Haushalts-, Budgets- und Stellenplanes,
  - b) zur Errichtung und Schließung von Jugendeinrichtungen,
  - c) in Bezug auf die Berücksichtigung kinder- und jugendspezifischer Aspekte bei kreislichen Planungen,
  - d) vor der Berufung der Amtsleitung gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII und deren Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, direkt Anträge an den Kreistag zu stellen, die sich auf den gesamten Bereich der Jugendhilfe beziehen.

### **§ 9 Verfahren**

- (1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr einberufen. Der Jugendhilfeausschuss ist einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der stimmberechnigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem/der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden im Benehmen mit der Leitung des Jugendamtes festgesetzt.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist und die stimmberechnigten und beratenden Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind.

(4) Im Übrigen gilt für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 06.03.2012 außer Kraft.

Greifswald, den 19.11.2020

  
Michael Sack  
Landrat